

Stadt Bergkamen
Dezernat I

Drucksache Nr. 9/321-00
Fachdezernat Innere Verwaltung

Datum: 14.06.2005

Az.: hr-se

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2005
2.	Rat der Stadt Bergkamen	30.06.2005
3.		
4.		

Betreff:

Verbandsversammlung des Lippeverbandes
hier: Wahl einer bzw. eines weiteren Delegierten der Stadt Bergkamen

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Turk	Heuer	

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 11.11.2004 folgende Delegierte in die Verbandsversammlung des Lippeverbandes gewählt:

1. Stadtverordneter Günter Jung
2. Stadtverordneter Uwe Radtke
3. Stadtverordneter Wolfgang Kerner

Von der Verwaltung:

4. Städt. Baudirektor Peter Mühlhause

Aufgrund der Beiträge der Stadt Bergkamen in den Jahren 2002, 2003 und 2004 an den Lippeverband ist die Stadt Bergkamen berechtigt, für die „Neubildung der Verbandsversammlung 2005 – 2010“ insgesamt fünf Delegierte zu entsenden. Somit ist eine weitere Delegierte bzw. ein weiterer Delegierter durch den Rat der Stadt Bergkamen zu wählen. Für alle Delegierten gilt, dass sie sich nicht vertreten lassen können.

Gemäß § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vertritt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, eine vom Rat bestellte Vertreterin bzw. ein bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder eine von ihm vorgeschlagene Beamtin bzw. ein vorgeschlagener Beamter oder Angestellte bzw. Angestellter der Gemeinde dazuzählen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter ist gemäß § 50 Abs. 4 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 50 Abs. 3) durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Bürgermeisters ist – wie im Übrigen auch derjenige der von ihm vorgeschlagenen Beamtin bzw. des Beamten oder der bzw. des Angestellten – nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da sie bzw. er kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund ihrer bzw. seiner Funktion die Interessen der Gemeinde in anderen Unternehmen oder Einrichtungen wahren soll (Rehn/Cronauge), Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, § 113 Abs. V. 4.).

Gemäß § 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist das in § 50 Abs. 3 GO NRW beschriebene Wahlverfahren in diesem Fall anzuwenden. Danach wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl über die einzelnen Wahlvorschläge in einem Wahlvorgang abgestimmt, wenn kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande gekommen ist. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Gemäß folgender Tabelle nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren

	SPD-Fraktion	CDU-Fraktion	Fraktion Grüne/GAL	Fraktion BergAUF
	23 Mitglieder	14 Mitglieder	4 Mitglieder	2 Mitglieder
1.	23,00			
2.		14,00		
3.	11,50			
4.	7,66			
5.		7,00		
6.	5,75			
7.		4,66		
8.	4,60			
9.			4,00	
10.	3,83			
11.		3,50		
12.	3,28			
13.	2,87			
14.		2,80		
15.	2,55			
16.		2,33		
17.	2,30			
18.	2,09			
19.		2,00		
20.			2,00	
21.				2,00

steht der SPD-Fraktion die Benennung einer bzw. eines weiteren Delegierten für die Verbandsversammlung des Lippeverbandes zu.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen wählt folgende weitere Delegierte bzw. weiteren Delegierten in die Versammlung des Lippeverbandes:
